

## Der Fall Liechtenstein ...

... wäre in Deutschland so nicht möglich. Hierzulande sind Stiftungen kein Steuersparmodell

Die Nachrichten zu Jahresbeginn über Stiftungen in Liechtenstein haben aufgeschreckt. Die Ermittlungen der deutschen Steuerfahndung mit Hilfe des Bundesnachrichtendienstes haben Steuerhinterziehungen in beträchtlichem Ausmaß aufgedeckt. Was war im Fürstentum Liechtenstein unter dem ehrwürdigen Namen „Stiftung“ geschehen?

Prof. Dr. Michael Göring

In den letzten zehn Jahren hat sich die Zahl der Stiftungen in Deutschland verdoppelt. Durch die hohe Belastung der öffentlichen Haushalte haben Stiftungen gleichzeitig stark an Bedeutung gewonnen: Von ihnen gehen heute viele Anregungen zu Innovation und Optimierung aus. Stiftungsmittel sind oft das Saatgut für Reformen und neue Ideen. Zum hohen Renommee, das der Begriff „Stiftung“ in Deutschland genießt, passte gar nicht, was über den Missbrauch durch Liechtensteiner Stiftungen berichtet wurde.

### Keine Gemeinnützigkeit

Es geht auch nicht zusammen, denn bei den Liechtensteiner Einrichtungen handelt es sich ganz und gar nicht um gemeinnützige Stiftungen. Doch werden mit dem Namen „Stiftung“ zu allererst und zu Recht die rund 15.500 gemeinnützigen Stiftungen in Deutschland assoziiert. Diese werden von der Stiftungsaufsicht und von den Finanzämtern regelmäßig kontrolliert, funktionieren also auf einer völlig anderen Grundlage als die Liechtensteiner Stiftungen, bei denen es sich um privatnützige Einrichtungen handelt, „Scheinstiftungen zur Vermögensverwaltung unter steuerlich



Dieses Bild ging um die Welt: Der Kleinstaat gerät als Steueroase unter großen öffentlichen Druck.

intransparenten Bedingungen“, so der Bundesverband Deutscher Stiftungen. Steuervergünstigung genießt in Deutschland lediglich die als gemeinnützig anerkannte Stiftung, nicht aber die privatnützige Stiftung. Deren Vermögenserträge kommen nur einer kleinen Personengruppe, in der Regel der Familie, zugute. Von diesen Familienstiftungen gibt es in Deutschland rund 500. Das Vermögen der Familienstiftung, aus deren Erträgen die Familienangehörigen als Destinatäre unterstützt werden, muss alle 30 Jahre neu versteuert werden (Erbersatzsteuer). Der Fiskus unterstellt also alle 30 Jahre einen neuen Erbfall. Hierbei wird der Erbschaftsteuersatz zugrunde gelegt, der zur Anwendung käme, würde das Vermögen der Familienstiftung auf zwei Kinder vererbt

(Steuerklasse I). Wahrlich keine großzügige Regelung, denn selbstverständlich muss auch der Begünstigte zusätzlich die ihm zugeflossene Stiftungshilfe als Einkommen versteuern. Das Finanzamt in Deutschland weiß jederzeit, wer der Stifter der Familienstiftung ist und wer aus den Erträgen finanziert wird. Ein Agieren an der Steuer vorbei ist nicht möglich.

### Liechtensteiner Treuhandmodell

In Liechtenstein hingegen kann eine Familienstiftung über einen Treuhänder, in der Regel einen Liechtensteiner Anwalt, gegründet und verwaltet werden. Der Stifter und seine Begünstigten bleiben gegenüber Dritten anonym. Als Steuerlast fällt lediglich eine sehr geringe Kapitalsteuer in Höhe von jährlich maximal 1 Promille des

Stiftungskapitals an. Eine Erbersatzsteuer gibt es nicht. Für manche war diese Liechtensteiner Rechtsform einer anonymen Familienstiftung offenbar recht attraktiv. Sie macht es denen leicht, die nicht vor Steuerhinterziehung zurückschrecken. Ärgerlich ist, dass dadurch das Instrument der Stiftung allgemein ins Zwielicht gerät, obgleich in Deutschland die gemeinnützige wie die privatnützige Stiftung keine Schlupflöcher für Steuerhinterziehung offenhält.

Schon allein, dass die Missbrauchsfälle in Liechtenstein und nicht in Deutschland geschahen, spricht für intakte deutsche Stiftungsregularien. Sie setzen einen strengen steuerlichen Rahmen für die Familienstiftung und geben für die gemeinnützigen Stiftungen eindeutige Bedingungen vor, zu denen das Anerkennungsverfahren, die Stiftungsaufsicht und die Kontrolle der gemeinnützigen Mittelverwendung durch das Finanzamt gehören. Nach Ermittlungen zu den Vorfällen in Liechtenstein wird der deutsche Steuerzahler heute kaum noch dieses ausländische Stiftungsmodell für sich ins Auge fassen. Der vermögende Mitbürger sollte vielmehr gleich überlegen, im Inland eine gemeinnützige Stiftung zu gründen. Dabei muss er sich zwar unwiderruflich und dauerhaft von einem Teil seines Vermögens trennen, genießt dafür aber erhebliche Steuererleichterungen. Und vor allem erfreut ihn das gute Gewissen, als Stifter gemeinnützig tätig zu sein. Für dieses Engagement ist ihm die Anerkennung der Gemeinschaft sicher. ■

Prof. Dr. Michael Göring ist  
Vorstandsvorsitzender der ZEIT-Stiftung  
Ebelin und Gerd Bucenius in Hamburg.